



Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Kinderrechtekommission

Berichterstatter:

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Vors. Richter am OLG Frankfurt am Main
Dr. Thorsten Obermann
Richter am AG Lüdinghausen
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Petra Volke, Richterin am OLG Köln

Stellungnahme

08. Juli 2026

der Kinderrechtekommission des DFGT zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

§ 1 Einleitung

§ 2 Häusliche Gewalt

§ 3 Stärkung der Stellung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren

§ 4 Verschanken, Beschleunigen von Verfahrensabläufen

§ 5 Sozialdatenschutz, Forschungsklauseln

§ 1 Einleitung

Die Kinderrechtekommission begrüßt es, dass das BMJV mit dem vorliegenden RefE vielfältigen Reformbedarf im Verfahrensrecht aufgreift. Dies gilt im Besonderen für das familiengerichtliche Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt (nachfolgend unter § 2). Auch die Stärkung der Kinderrechte, die das KiMoG vorsieht (Stellungnahme zum KiMoG unter § 2), verlangt danach, die Stellung des Kindes auch im familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern (nachfolgend unter § 3). Zu begrüßen ist außerdem die Zielrichtung, mit Regeln zur Vereinfachung und Verschänkung von Verfahrensabläufen an verschiedenen Stellen die Gerichte, Notariate und Verfahrensbeteiligten zu

entlasten (nachfolgend unter § 4). Von besonderem Wert ist auch die Verankerung eines Akteneinsichtsrechts zu Forschungszwecken im FamFG (nachfolgend unter § 5).

§ 2 Häusliche Gewalt

I. Vorbemerkungen

Die Kinderrechtekommission begrüßt ausdrücklich den Willen des Gesetzgebers, den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern. Sie hält weiter die geplante Reform des FamFG, soweit es um den Schutz von Betroffenen häuslicher Gewalt geht, und die Anpassung des § 23b GVG für gelungen, so dass nur wenige Anmerkungen veranlasst sind.

II. Zu den §§ 152 Abs. 2, 170, 232 FamFG-E

Die geplante Neufassung wird begrüßt. Es sollte ergänzend in § 87b SGB VIII ein Absatz aufgenommen werden, dass die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren im Wege der Amtshilfe durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Ort des Familiengerichts zu erfolgen hat. Wenn notwendig, ist sicherzustellen, dass in Fällen des zulässigen Wahlgerichtsstands der Aufenthalt des Kindes und des betroffenen Elternteils nicht bekannt wird.

III. Zu den §§ 156 Abs. 2, 156a FamFG-E

Die geplante Neuformulierung des § 156 Abs. 2 FamFG-E wird ausdrücklich begrüßt und setzt nach der Ansicht der Kinderrechtekommission die Forderungen des Art. 48 IK um. Die Formulierung „in der Regel“ erscheint angemessen. Art. 48 IK fordert, dass alternative Streitbeilegungsverfahren weder verpflichtend sein noch das Streitverfahren ersetzen dürfen.¹ Beide Voraussetzungen werden auch bei dieser Formulierung erfüllt.

In der Praxis ergibt sich jedoch das Problem, dass sich oftmals konkrete Anhaltspunkte für eine Historie häuslicher Gewalt erst im laufenden Verfahren ergeben und

¹ Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (<https://www.istat.it/it/files/2017/11/ExplanatoryreporttolstanbulConvention.pdf>), par. 252.

damit ein frühzeitiger Schutz seitens des Gerichts nicht mehr oder zu spät möglich ist. Dies gilt umso mehr, als dass es auch in der Gesetzesbegründung² heißt, dass sich plausible Anhaltspunkte für häusliche Gewalt z.B. durch die Anhörung der Beteiligten ergeben können. Hier ist zu bedenken, dass der Schutz vor (fortgesetzter) Gewalt nicht nur durch das Erlassen entsprechender Entscheidungen zu gewährleisten ist, sondern auch durch die Verfahrensgestaltung, z.B. indem die §§ 33 Abs. 1 S. 2, 157 Abs. 2 S. 2 FamFG zur Anwendung kommen. Um aber die Sicherheit der Betroffenen von häuslicher Gewalt z.B. auch durch eine getrennte Anhörung sicherzustellen, bedarf es früher Kenntnis von einer möglichen Historie häuslicher Gewalt. Die Kinderrechtekommission weist daher auf die Forderung von GREVIO hin, dass spätestens mit dem Beginn eines Kindschaftsverfahrens eine entsprechende – standardisierte – Abfrage durch die Gerichte erfolgen sollte, wie dies z.B. in England und Wales bereits der Fall ist. Ob dies ein probates Mittel zur frühzeitigen Erkennung häuslicher Gewaltfälle darstellt, vermag hier mangels Datenlage nicht beurteilt werden.

Im Hinblick auf § 156a FamFG-E ist zu beachten, dass die zum Schutz der Betroffenen erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Sorgerechts auch nach den geplanten Änderungen des KiMoG nicht umfassend getroffen werden können. Während hier die geplante Änderung des § 1684 BGB-E den Schutz des von Gewalt betroffenen Elternteils zukünftig berücksichtigt, besteht bei § 1666 BGB-E weiterhin eine Schutzlücke. Es wird insoweit auf die Stellungnahme der Kinderrechtekommission zum KiMoG (unter § 3 II.) verwiesen.

IV. Zu den §§ 158d, 163 Abs. 3 FamFG-E

Die Möglichkeit einzuführen, persönliche Gespräche des Verfahrensbeistands bzw. des Sachverständigen mit dem Kind durchzusetzen, wird begrüßt. Dies wird in der Praxis und im Schrifttum schon lange gefordert. Allerdings gilt es, im Einzelfall positive und negative Auswirkungen eines Erzwingens des Gesprächs gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters abzuwägen. Soweit möglich, sollten Wege bevorzugt werden, die das Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften und Eltern fördern und freiwillige Mitarbeit ermöglichen.

² RefE S. 53 f.

V. Zu den §§ 212, 216a, 211a, 212, 216a FamFG-E

Die beabsichtigten Änderungen werden begrüßt und erscheinen folgerichtig.

VI. Zu § 23b GVG

Die Erweiterung der Fortbildungspflicht wird von der Kinderrechtekommission ausdrücklich begrüßt: Nur bei entsprechenden Kenntnissen kann Betroffenen häuslicher Gewalt wirksam geholfen werden. Kenntnisse der Familienrichter aus dem Bereich der Dynamik der häuslichen Gewalt zu fordern, ist angesichts der Bedeutung dieses Aspekts für kindeswohldienliche Entscheidungen, der durch die beabsichtigten Reformen an vielen Stellen zu Recht hervorgehoben wird, konsequent. Bedenklich bleibt, dass eine tatsächliche Umsetzung nicht evaluiert und kontrolliert werden soll. Schon die Umsetzung der bisherigen Qualifikationserfordernisse ist Jahre nach der Gesetzesänderung immer noch zweifelhaft; dies wird voraussichtlich auch für die neuen Anforderungen gelten.

Weiter sollten auch die nachzuweisenden Qualifikationen von Verfahrensbeiständen nach § 158a FamFG und Sachverständigen nach § 163 FamFG entsprechend erweitert werden. Denn oft berichtet der Verfahrensbeistand vor der ersten Anhörung durch das Gericht und kann, ist er entsprechend geschult, auf besondere Schutzbedarfe hinweisen. Auch Sachverständige müssen dringend über entsprechende Kenntnisse verfügen, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass die Gutachten die Problemlage nicht vollständig erkennen und zu falschen Schlussfolgerungen gelangen. So ist der Kinderrechtekommission durch die in der Praxis tätigen Mitglieder positiv bekannt, dass Sachverständige immer noch auf das sog. „parental alienation syndrome“ zurückgreifen, um abwehriges Verhalten eines Elternteils zu bewerten, ohne zu hinterfragen, ob Hintergrund berechnete Schutzbedürfnisse sind und etwa durch eine erlebte Historie häuslicher Gewalt veranlasst sind. Auch finden sich immer wieder Gutachten, die zwar häusliche Gewalt feststellen, jedoch keine Schlussfolgerungen hieraus ziehen.

§ 3 Stärkung der Stellung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren

I. Beteiligung von Kindern über 14 Jahren am Verfahren

Die Kommission begrüßt die erweiterte Verfahrensbeteiligung von Kindern ab 14 Jahren, die nun alle ihre Person betreffenden Angelegenheiten umfasst. Dass die formelle Beteiligtenstellung zudem von einer Entscheidung des Kindes abhängt, ist ebenfalls zu begrüßen, weil es die Subjektstellung des Kindes respektiert, diesem auch die Möglichkeit zu geben, sich gegen eine solche Verfahrensbeteiligung zu entscheiden und seine Interessen nur ggf. über die Anhörung ins Verfahren einzubringen. Die Kommission unterstützt insoweit auch den diesbezüglich geplanten Gleichlauf von Beteiligtenstellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E), Beschwerdefähigkeit (§ 60 FamFG-E) und Bekanntgabe von Entscheidungen (§ 164 Abs. 2 FamFG-E).

Im Grundsatz ist auch zu begrüßen, dass dies auch in Verfahren bzgl. einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB gilt, weil gerade diese die Interessen der Kinder massiv betreffen. Insbesondere wird der Widerspruch beseitigt, dass in Kinderschutzverfahren nach bisheriger Rechtslage das Kind nicht in erster Instanz verfahrensfähig ist, wohl aber im Beschwerdeverfahren nach § 60 FamFG.

Jedoch ist zu bedenken, dass mit der Beteiligtenstellung ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung einhergeht (§§ 32, 33, 155 Abs. 2 FamFG). Je nach Inhalt des Verfahrens nach § 1666 BGB, z.B. im Hinblick auf sexuelle Verfehlungen eines Elternteils oder auch im Hinblick auf das Konfliktniveau der Eltern in Streitverfahren, kann die Teilnahme an einer solchen Sitzung gravierendere Folgen für die kindliche Entwicklung haben, als die Konfrontation mit den schriftlichen Entscheidungsgründen. Allein § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG genügt hier zum Schutz der Minderjährigen nicht. In § 33 FamFG sollte daher geregelt werden, dass das Gericht durch begründeten Beschluss das Kind auch von der Teilnahme am Erörterungstermin ausschließen kann, soweit dies zur Vermeidung der in § 164 Abs. 2 S. 2 FamFG-E genannten Folgen erforderlich ist.

Klärungsbedürftig erscheinen zwei weitere Punkte: Zum einen erscheint ungesichert, dass das mindestens 14-jährige Kind über seine Möglichkeiten zur Erlangung der Verfahrensfähigkeit weiß. Zum anderen bleibt es nach dem Entwurf beim bisherigen Wortlaut „in einem Verfahren“; genau dieser Wortlaut hat zum Streit geführt, ob das Kind

ggf. ein solches Verfahren auch selbst initiieren kann.³ Diesen Streit sollte der Gesetzgeber im Rahmen der Neuregelung klarstellend auflösen, auch wenn in Amtsverfahren selbst ein unwirksamer „Antrag“ jedenfalls als Anregung nach § 24 FamFG anzusehen ist und auch, wenn nur die Möglichkeit eines mindestens 14-jährigen Kindes der vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung entspricht.

Bzgl. der erweiterten Anhörungspflicht in Adoptionssachen (§ 191 FamFG-E) bestehen von Seiten der Kommission keine Bedenken.

II. Zugang von Verfahrensbeiständen und Sachverständigen zum Kind

Die Möglichkeit, den Verfahrensbeiständen (§ 158d Abs. 1 S. 3, Abs. 2–4 FamFG-E) und Sachverständigen (§ 163 Abs. 3 FamFG-E) eine mit Zwangsmitteln nach § 35 FamFG durchsetzbare Zugangsmöglichkeit zu verschaffen, ist aus Sicht des Kindes und des Familiengerichts im Sinne einer kindeswohl dienlichen Verfahrensförderung zu begrüßen.

Bzgl. des Verfahrensbeistands bestehen insoweit auch im Hinblick auf das Elternrecht keine Bedenken. Der Verfahrensbeistand stellt angesichts seiner Verpflichtung auf die Vertretung der Interessen des Kindes allein eine Stärkung der Position des Kindes dar, die nur effektiv greifen kann, wenn persönliche Gespräche gewährleistet werden.

Bedenken bestehen allerdings im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich des Eingriffes in das Elternrecht, soweit die Eltern ausweislich des Wortlauts der Norm verpflichtet sein sollen, dem Sachverständigen ein persönliches Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen.

Dies sollte auf die Fälle beschränkt sein, in denen die Zustimmung der Eltern zur Teilnahme an einer Exploration des Kindes durch den Sachverständigen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB ersetzt wurde bzw. in welchen das verfahrensfähige Kind sich mit einer Begutachtung selbst einverstanden erklärt hat; auch in diesen Fällen können die Eltern durch fehlende Mitwirkung die Tätigkeit des Sachverständigen erheblich erschweren.

Bislang entspricht es der ganz h.M., dass die elterliche Sorge auch die Entscheidung über die Zustimmung zu einer Exploration des Kindes durch den Sachverständigen erfasst. Genauso wie die Eltern über die eigene Beteiligung an der Begutachtung

³ Verneinend unter Hinweis auf den Wortlaut: KG 24.10.2016 – 19 UF 32/16, juris Rn. 12, FamRZ 2017, 899; MüKoFamFG/Pabst, 4. Aufl. 2025 § 9 Rn. 6c m.w.N.; a. A. Köhler ZKJ 2018, 50 unter Berufung auf den Gesetzeszweck.

entscheiden können, steht ihnen diese Entscheidung auch bzgl. der von ihnen vertretenen Kinder zu. In dieses Recht kann von Gerichtsseite nur unter den Anforderungen von § 1666 BGB durch Entzug von z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitssorge eingegriffen werden.⁴ Angesichts des Eingriffs einer sachverständigen Exploration in das Persönlichkeitsrecht des Kindes, die deutlich über den Zugang des Interessenvertreters zum Kind hinausgeht, erscheint die Begründung des Gesetzesentwurfs⁵ unzureichend, den Eingriff in das Elternrecht zu rechtfertigen.

III. Gerichtliche Entscheidungen

Die Möglichkeit, sorgerechtliche Vereinbarungen durch Beschluss zu billigen (§ 156 Abs. 3 FamFG-E), schafft gegenüber einer Verfahrensweise auf der Grundlage einer Zustimmung zu den Anträgen nach materiellem Recht (z.B. § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB) keinen Vorteil. Angesichts der in der Praxis häufig auftretenden, nicht hinreichend bestimmten, aber gleichwohl gebilligten Umgangsvereinbarungen ist zu befürchten, dass es auch zu unwirksamen Sorgerechtsvereinbarungen kommen wird, was im Hinblick auf Statusfragen (die Inhaberschaft des Rechts) unglücklich und nicht im Sinne des Kindes ist.

Der Ausschluss von § 38 Abs. 4 FamFG in Kindschaftssachen (§ 164 Abs. 1 FamFG-E), wäre in § 38 Abs. 5 FamFG systematisch besser verortet.

IV. Pflegekinderrecht

Dass die Beteiligung der Pflegeeltern durch § 161 FamFG-E hervorgehoben wird, wird begrüßt. Problematisch ist jedoch, dass die mit verfahrensrechtlichen Pflichten und Risiken verbundene Beteiligtenstellung nicht im Gleichlauf mit den, mit einer eigenen Rechtsbetroffenheit verbundenen Rechten, insbesondere dem Beschwerderecht nach § 59 FamFG, steht. Insoweit sollte die zwingende Beteiligtenstellung auf die in der Begründung genannten Fälle der eigenen Rechtsbetroffenheit (Übertragung der Sorge auf Pflegeperson, Herausgabe des Kindes, Umgangsregelung,⁶ aber auch Genehmigung des Pflegestellenwechsels nach § 1701 BGB-E) beschränkt und ansonsten von

⁴ Vgl. Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 8. Aufl. 2024, Rn. 327 ff.

⁵ RefE S. 61

⁶ RefE S. 60.

einer Entscheidung der Pflegeperson abhängig sein, dann aber der Ermessensentscheidung des FamG entzogen werden.

§ 4 Verschlanken, Beschleunigen von Verfahrensabläufen

I. Beschwerde gegen einstweilige Anordnungen (§ 57 FamFG-E)

1. Allgemeine Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeit

Der RefE sieht vor, dass es statt „auf Grund mündlicher Erörterung“ heißt: „eine mündliche Erörterung durchgeführt hat“.⁷ Diese Neuregelung ist im Ergebnis zu begrüßen, denn sie sorgt für wesentliche Rechtssicherheit in der Praxis insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmittelklarheit, welche insbesondere in den auch vom Referentenentwurf benannten Fällen, in denen nach der mündlichen Erörterung mit den Beteiligten noch weitere Ermittlungen vorgenommen worden sind, fehlt. Auch eröffnet es den Amtsgerichten eine größere Flexibilität hinsichtlich des Zeitpunkts der Kindesanhörung und weiterer Ermittlungen. Schließlich wird auch eine wesentliche Gefahr für Verfahrensverzögerungen beseitigt, da das Risiko unzulässiger Beschwerden erheblich reduziert wird, zumal die ständige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu der Frage, wann eine Entscheidung „auf Grund“ mündlicher Erörterung ergeht, gerade in der Anwaltschaft häufig nicht bekannt war.

Es bleibt allerdings die Frage, wann das Amtsgericht eine mündliche Erörterung im Sinne des Entwurfs „durchgeführt hat“. Auch hier wird man aber verlangen müssen, dass alle Beteiligten jedenfalls ordnungsgemäß geladen worden sind und im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten ein Terminverlegungsgrund nicht gegeben war, so wie auch die bisherige Rechtsprechung zu § 57 FamFG es verlangt hat.⁸

Es sollte jedoch nicht außer Betracht bleiben, dass mit der erweiternden Formulierung eine nicht unerhebliche Zunahme rechtsmittelfähiger Entscheidungen einhergehen wird, die auch zu einer größeren Anzahl zulässiger Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen führen wird. Die damit einhergehende Mehrbelastung für die Familiensenate der Oberlandesgerichte, die parallel zur Ausweitung anfechtbarer einstweiliger Anordnungen in Umgangssachen erfolgt, wird wohl durch die zugleich beabsichtigte Einschränkung des Anwendungsbereiches von § 68 Abs. 5 FamFG kompensiert werden. Denn einerseits kommt es zwar zu einer Erhöhung anhängiger

⁷ RefE S. 7.

⁸ Hierzu nur Heilmann/Kischkel, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 3. Auflage 2025, § 54 FamFG Rn. 13 ff.

Beschwerdeverfahren, die nicht mit einer Reduzierung der Anzahl an anderer Stelle einhergeht. Es kann aber nicht außer Betracht bleiben, dass mit dem Wegfall von zwei Verfahrensschritten (Erörterung nebst persönlicher Anhörung der Eltern und persönliche Anhörung des Kindes) und etwaigen Entscheidungen durch den Einzelrichter in Fällen offensichtlich unbegründeter Beschwerden auch eine gewisse Entlastung der Familiensenate zu erwarten ist.

2. Anfechtbarkeit von einstweiligen Anordnungen betreffend Umgang

Mit der Erweiterung der Anfechtbarkeit einstweiliger Anordnung kommt der Referentenentwurf Anregungen nach, die im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Familien⁹ sowie im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung gegeben worden ist.¹⁰ Insbesondere ist es mit Blick auf die Intensität der im Raume stehenden Grundrechtseingriffe sowie unter Einbeziehung der nunmehr im materiellen Recht vorgesehenen erweiterten Bedeutung des Umgangs aufgrund der Verlagerung vormals rein sorgerechtlicher Fragen zu begrüßen, dass nunmehr sowohl die einstweilige (positive) Regelung, als auch der einstweilige Ausschluss des Umgangs anfechtbar ist. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Grenzen zwischen Sorgerecht und Umgang in wesentlichen Bereichen fließend geworden sind, so dass es nicht zu vermitteln wäre, nur Eilentscheidungen zur elterlichen Sorge als rechtsmittelfähig zu erachten, nicht jedoch die häufig mit noch viel größeren tatsächlichen Folgen einhergehenden Entscheidungen zum Umgang.

Die nunmehr vorgesehene „Rückausnahme“ (§ 57 S. 4 FamFG-E) vermeidet wesentliche Auslegungsschwierigkeiten, da eine konkrete Frist vorgesehen ist. Es ist damit klargestellt, dass etwa bei eiligen Feiertags- und Ferienregelungskonflikten nicht der Weg in die zweite Instanz eröffnet wird. Unbeschadet dessen haben jedoch Eilentscheidungen zum Umgang, mit denen eine positive Regelung des Umgangs oder ein Umgangsausschluss nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten erfolgt,

⁹ Stellungnahme des DFGT vom 11.9.2024 unter I.1.d), S. 6 (https://www.dfgt.de/resources/SN-VS_Stellungnahme%20zum%20Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20Verbesserung%20des%20Schutzes%20von%20gewaltbetroffenen%20Personen%20im%20familiengerichtlichen%20Verfahren,%20zur%20St%C3%A4rkung%20des%20Verfahrensbeistands%20und%20zur%20Anpassung%20sonstiger%20Verfahr.pdf).

¹⁰ Stellungnahme der Kinderrechtekommission vom 16.9.2025 unter § 3 VIII.8. (https://www.dfgt.de/resources/SN-KiKo_RefE%20f%C3%BCr%20ein%20Gesetz%20zur%20Einf%C3%BChrung%20der%20elektronischen%20Aufenthalts%C3%BCberwachung%20und%20der%20T%C3%A4terarbeit%20im%20Gewaltenschutzgesetz.pdf).

bislang keinerlei Praxisrelevanz. Die Formulierung des Entwurfs zur Auslegung der Frist („wenn auch drei Monate nach Erlass der Entscheidung zumindest einem Bestandteil dieser Entscheidung noch Regelungscharakter innewohnt“¹¹), bietet im Übrigen eine nachvollziehbare Orientierung.

II. Reform des Beschwerdeverfahrens (§ 68 FamFG-E)

1. Klarstellung

Mit der Regelung in Abs. 3 S. 2 kommt der Entwurf der Anregung des Deutschen Familiengerichtstages in seiner Stellungnahme des Vorstands vollumfänglich nach.¹²

2. Inhaltliche Konkretisierung

Die inhaltliche Konkretisierung im Entwurf durch die Anfügung neuer Sätze 3 und 4 im Absatz 3 deckt sich mit den Vorgaben der ständigen Rechtsprechung des BVerfG, sodass daraus keine rechtliche Veränderung für die Praxis erfolgt.¹³

3. Einschränkung von § 68 Abs. 5 FamFG

Der Entwurf sieht nun vor, dass zwar in den genannten besonders grundrechtsrelevanten Bereichen grundsätzlich weiterhin das Kollegialgericht zu entscheiden hat und ein Absehen von einzelnen Verfahrenshandlungen möglich ist, dass jedoch bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden auch der Einzelrichter im schriftlichen Verfahren entscheiden kann.

Der Deutsche Familiengerichtstag begrüßt – wie bereits in seiner Stellungnahme des Vorstands¹⁴ – die beabsichtigte Neuregelung hinsichtlich des nun ermöglichten Absehens von einzelnen Verfahrensschritten, soweit diese ordnungsgemäß vom Amtsgericht durchgeführt worden sind, nachdrücklich. Sie findet einen angemessenen Ausgleich zwischen der großen Bedeutung der persönlichen Anhörung des Kindes in Kinderschutzverfahren zur Gewährleistung einer kindgerechten Justiz sowie der persönlichen Anhörung der Eltern einerseits. Andererseits hatte die bisherige Ausnahmslosigkeit der gesetzlichen Regelung jedoch wesentliche Nachteile, denn sie verzögert –

¹¹ RefE S. 47.

¹² Stellungnahme des DFGT vom 11.9.2024 (Fn. 9) unter I.2.a), S. 6.

¹³ Hierzu bereits Stellungnahme des DFGT vom 11.9.2024 (Fn. 9) unter I.2.b), S. 7.

¹⁴ Stellungnahme des DFGT vom 11.9.2024 (Fn. 9) unter I.2.c), S. 8.

entgegen der Intention des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes – den Abschluss des Kinderschutzverfahrens. Damit konterkariert sie das Grundsicherheitsbedürfnis des Kindes und verzögert Planungen für eine Verstetigung seiner Lebensverhältnisse bzw. die Umsetzung nachhaltiger kinderschutzrechtlicher Maßnahmen auch in den Fällen, in denen eine Beschwerde aufgrund eines allen Anforderungen genügenden erstinstanzlichen Verfahrens und einer sorgfältigen amtsgerichtlichen Entscheidung in der Sache unter Einhaltung aller verfassungs- und einfachrechtlicher Maßgabe offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg war. Die neue Regelung macht hinreichend sichtbar, dass in den genannten Fallkonstellationen die Wiederholung von Verfahrenshandlungen die Regel und ein Absehen wegen offensichtlicher Erfolglosigkeit des Rechtsmittels die Ausnahme darstellt. Im Interesse der betroffenen Kinder verhindert sie aber, dass auch bei ganz offensichtlich aussichtslosen Fällen die Unsicherheiten über ihre künftige Lebenssituation für sie unnötig perpetuiert werden. Ohnehin müssen Kinder häufig viel zu lange in Inobhutnahmeeinrichtungen oder Bereitschaftspflegefamilien verbleiben. Dies führt zu erheblichen und vermeidbaren Belastungen für ohnehin psychisch in der Regel schon schwer belastete Kinder. Zudem bindet die beabsichtigte Neuregelung die dringend an anderer Stelle benötigten Ressourcen, insbesondere der Familiensenate und der Jugendämter, nur noch dann, wenn dies angemessen ist.

Ob es darüber hinaus geboten ist, bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden auch eine Übertragung auf den Einzelrichter zu ermöglichen, ist jedoch zweifelhaft. Denn ohnehin muss sich der Senat insgesamt als Kollegialorgan sorgfältig mit der Sache befassen und diese beraten, bevor ein Beschluss über die Übertragung auf den entscheidenden Einzelrichter nach § 68 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 526 ZPO erfolgt. Ist eine Beschwerde offensichtlich unbegründet, dürften jedoch die Entlastungseffekte gering sein und die mit einer Kollegialentscheidung verbundenen Vorteile in diesem besonders grundrechtssensiblen Bereich gegenüber denjenigen, die mit einer Einzelrichterentscheidung verbunden sind, überwiegen. Eine Entlastung des Kindes oder der Eltern ist mit diesem Aspekt der beabsichtigten Neuregelung ebenfalls nicht verbunden.

§ 5 Sozialdatenschutz, Forschungsklauseln

Angesichts des großen Bedarfs an Rechtstatsachenforschung vor allem im Bereich des Kindesschutzes begrüßt die Kommission die Schaffung der §§ 13a, 13b FamFG-E. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass auf Antrag personenbezogene Daten aus Gerichtsakten (in Papierform oder aus elektronischen Datensätzen) für

wissenschaftliche Arbeiten übermittelt werden, soweit anspruchsvolle Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Entwurf wird den Besonderheiten des nicht-öffentlichen familiengerichtlichen Verfahrens wie der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerecht und berücksichtigt den besonderen Schutz der in den Akten enthaltenen Sozialdaten. Als bereichsspezifische Regelungen gehen diese § 13 FamFG wie auch den §§ 75 Abs. 1 S. 1 SGB X und 27 Abs. 1 S. 1 BDSG vor.¹⁵

Den differenzierten und umfassenden Regelungen gelingt es weitgehend unter Einhaltung von praktischer Konkordanz kollidierende Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen: einerseits wird die Bedeutung an wissenschaftlich erhobenen Daten anerkannt, andererseits werden strenge Voraussetzungen an die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung sowie an das dafür verantwortliche Personal gestellt. Die an die Erteilung von Auskünften und Akteneinsichtsrecht zu Forschungszwecken gestellten hohen Anforderungen sind erfüllbar und dennoch praktikabel.

Notwendige Evaluationen werden künftig nicht mehr von den bislang bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der erforderlichen Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Gerichtsakten bestimmt, zumal die Voraussetzungen eindeutig gesetzlich bestimmt werden: gesetzlich gebundene Abwägungsentscheidung an eindeutig benannte Kriterien wie eine grundsätzliche Offenheit der Regelungen gegenüber hohen qualitativen wissenschaftlichen Untersuchungen.

Unklar bleibt allerdings, warum die Forschung im Bereich von Kindeswohlgefährdungen zwar einen besonderen Stellenwert im Rahmen von § 13a Abs. 2 FamFG erlangt hat, jedoch im Rahmen von § 13a Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 4 FamFG-E keine Erwähnung findet. Die Kommission erbittet insoweit eine Prüfung, ob die eher restriktiv formulierten Abwägungskriterien in § 13a Abs. 1 FamFG-E eventuell nachgeschärft werden müssen.

¹⁵ RefE S. 42.